

Vorbemerkung

1. Die Musikschule führt die Bezeichnung „Musikschule Dreiklang e.V. Vöhringen – Bellenberg – Illertissen“. Sie erfüllt die Anforderungen der Sing- und Musikschulverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
2. Aufgabe der Musikschule ist es, vorzugsweise Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern, sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufstudium.
3. Die Musikschule dient grundsätzlich den Einwohnern der Vereinsmitgliedsgemeinden. Es können jedoch auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, wenn ausreichend Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.

Teil 1 der Schulordnung: Aufgabengliederung

§ 1 – Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in:

- Musikschul-Minis (§ 2)
- Musikalische Grundfächer (§ 3)
- Instrumentalunterricht / Vokalunterricht (§ 4)
- Ergänzungsfächer (§ 5)
- Ensemblefächer (§ 6)
- Förderklasse (§ 7)
- Kooperationen
- Projekte und Veranstaltungen (§ 8)

Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den Schwerpunktbereichen Vokalunterricht und Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn. Die Ensemblefächer gehören zum Kernangebot der Musikschule. Förderklasse und besondere Gruppen und Kurse können hinzukommen.

§ 2 – Musikschul-Minis

1. Die Musikschul-Mini-Kurse dauern jeweils 5 Monate und beinhalten 16 Unterrichtseinheiten.
2. Es werden Kinder im Alter von ca. 1 – 3 Jahren mit einem Elternteil aufgenommen.

§ 3 – Musikalische Grundfächer

1. Musikalische Früherziehung

Dauer der musikalischen Früherziehung: 2 Jahre.

Aufnahme: In die musikalische Früherziehung werden Kinder aufgenommen, die noch nicht die Grundschule besuchen. Das Mindestalter beträgt ca. 4 Jahre.

Kursstärke und Kursdauer: Die Kursstärke beträgt in der Regel 5 bis 12 Kinder. Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt und dauert 45 bzw. 60 Minuten je nach Gruppenstärke.

Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

§ 4 – Instrumentalunterricht / Vokalunterricht

1. Aufnahme: In die Instrumental- / Vokalabteilung werden aufgenommen:

- a. Kinder, welche die musikalische Früherziehung mindestens 1 Jahr besucht haben.
- b. Musikinteressierte Schüler*innen

Über etwaige Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2. Instrumente:

2.1. Die Ausbildung erstreckt sich auf alle Instrumente, deren Erlernung von den Schüler*innen gewünscht und von der Musikschule angeboten werden können. Bei der Anschaffung und Besorgung eines Instruments ist die Musikschule auf Wunsch nach Möglichkeit behilflich.

2.2 Grundsätzlich muss der Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.

2.3 Soweit schuleigene Instrumente vorhanden sind, können diese nach Maßgabe der von dem Vorstand des Vereines hierfür aufgestellten Richtlinien gegen Entgelt gemietet werden.

2.4 Die Besucher der Musikschule (Schüler*innen und Teilnehmer*innen), bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter*innen, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Unterricht:

Der Unterricht wird nach den Bedürfnissen der Schüler*innen und den Möglichkeiten der Musikschule als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Wünsche der gesetzlichen Vertreter*innen werden weitgehend berücksichtigt; über die endgültige Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Musikschulleitung.

Es besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht.

§ 5 – Ergänzungsfächer

Der Musikschule ist eine Ballettabteilung angegliedert, die Unterricht für Anfänger und Fortgeschrittene bietet. Der Unterricht für Anfänger dauert 60 Min., für Fortgeschrittene 90 Min.

Der Ballettunterricht findet ausschließlich in Gruppen statt.

§ 6 – Ensemblefächer

1. Die Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Kammermusik, Instrumentalgruppen, Orchester oder Big-Band.

2. Die Ensemblefächer sind integraler Bestandteil der Instrumentalausbildung und zugleich das „künstlerische Aushängeschild“ der Musikschule

3. Fortgeschrittenen Schüler*innen kann der Besuch eines bestimmten Ensemblefaches nahe gelegt werden.

§ 7 – Förderklasse

Die Förderklasse dient der Vorbereitung auf ein Musikstudium. Es können auch Schüler*innen aufgenommen werden, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen.

§ 8 – Projekte und Veranstaltungen

1. In diesen Bereich fallen:

- a. Elementare Musiklehre (Singen und elementare Musikübung, rhythmisch-musikalische Erziehung)
- b. Allgemeine Musiklehre (u.a. Formenlehre, Instrumentenkunde, Musikgeschichte)
- c. Gehörbildung
- d. Harmonielehre (Tonsatz).

2. Diese Fächer werden nach Bedarf und Möglichkeit eingerichtet. Die Gestaltung des Unterrichts richtet sich an den jeweiligen Erfordernissen aus.

§ 9 – Schuljahr

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August.
2. Die bayerische Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 10 – Teilnehmer

1. Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist ab Beginn der Schulpflicht möglich. Es können jedoch Schüler in den Bereichen Musikschul-Minis, musikalische Grundfächer und Ballett bereits vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.
2. Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht (Ballett, Ensembles, besondere Gruppen und Kurse) in beschränktem Umfang offen.

§ 11 – Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde. Einzelunterricht 45 Min wird nur Schüler*innen gewährt, die im Förderunterricht / im musischen Zweig oder Additum sind.

§ 12 – Anmeldung / Aufnahme

1. Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Anmeldung wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
3. Während des Schuljahres ist eine Anmeldung nur in begründeten und zwingenden Fällen und nur zu Beginn eines Monats möglich.
4. Bei Überbelegung wird eine Warteliste angelegt, die nach dem Datum der Anmeldung berücksichtigt wird. Die Schulleitung ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Anmeldungen zu berücksichtigen.

§ 13 – Probezeit

1. Während der Früherziehung und der Grundkurse gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertreter*innen fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs vorhanden sind und er meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts der Schulleitung.
2. Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet.

§ 14 – Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 15 – Abmeldung

1. Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmer*innen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich.
2. Die Beendigung des Unterrichtsvertrages ist **nur zum Ende des Schuljahres (31.08.)** möglich.
3. Abmeldungen müssen der Musikschule spätestens **zwei Monate vorher (bis 30.06.)** zugegangen sein, sonst verlängert sich das Unterrichtsverhältnis automatisch um ein Jahr.
4. In zwingenden Einzelfällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) oder für Freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie für Leistende des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.
5. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit den Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

6. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen anzunehmen bzw. verbindlich zu bestätigen.

§ 16 – Unterrichterteilung / Unterrichtsstätten

1. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Wege sind die Unterrichtsstätten über den Einzugsbereich der Musikschule verteilt. Der Unterricht als **Präsenzunterricht** findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumlichkeiten statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der gesetzlicher Vertreter*innen, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.
2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche zum Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Bei der Unterrichtseinteilung kann nur der Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen berücksichtigt werden.
3. Die Schüler*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Veranstaltungen verpflichtet.
4. Instrumente und jegliches Unterrichtsmaterial dürfen ausschließlich von Lehrer*innen und Schüler*innen der Musikschule benutzt werden. Auch das Verleihen von Instrumenten und Unterrichtsmaterial an Personen, die nicht als Lehrer*innen oder Schüler*innen der Musikschule angehören, ist strikt untersagt.
5. Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.
6. In allen Unterrichtsräumen gilt während des Unterrichtes für Lehrer*innen und Schüler*innen striktes Rauch- und Alkoholverbot.

§ 17 – Verhinderung

Kann der Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss davon die Musikschule (am besten die Lehrkraft persönlich) möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgeholt werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

§ 18 – Unterrichtsausfall durch Lehrkräfte

1. Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkraft oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Unterrichtsjahr aus, so wird für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall 1/40 des Jahresentgelts erstattet.
2. Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten und Tage (auch Samstag oder in den Ferien) angesetzt werden.

§ 19 – Schulische und außerschulische Veranstaltungen

1. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler*innen können zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtet werden.
2. Öffentliches Auftreten der Schüler*innen und Meldungen zu Wettbewerben, sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern müssen der Musikschule rechtzeitig vorher gemeldet werden.

§ 20 - Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.)

§ 21 – Öffentliches Auftreten

Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 22 – Ausschluss

1. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler*in durch den musikalischen Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Diese Maßnahme ist dem Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen zuvor schriftlich anzukündigen.
2. Stört ein Schüler*in den Unterricht über einen längeren Zeitraum und bleiben Mahnungen erfolglos, so kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 23 – Bescheinigung

1. Am Ende eines Schuljahres und bei Austritt erhält jeder Schüler*in auf Antrag eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule.
2. Auf besonderen Wunsch des Schüler*in oder eines gesetzlichen Vertreter*in wird eine Beurteilung ausgestellt, die von der jeweiligen Lehrkraft und dem Schulleitung zu unterzeichnen ist.

§ 24 – Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Veranstaltungen der Musikschule und die hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteile des Unterrichts.

§ 25 – Entgelte

1. Für den Unterricht werden Jahresgebühren erhoben. In Ergänzung zu dieser Schulordnung sind die jeweils geltenden Unterrichtsentgelte in einer besonderen Entgeltordnung festgelegt.
2. Schüler*innen der Mitgliedskommunen (Vöhringen, Bellenberg, Illertissen und ihrer Ortsteile) erhalten einen Nachlass (siehe Entgeltordnung)
3. Bei Verzug des Entgeltes kann die Musikschule eine Kündigung aussprechen und die fehlenden Unterrichtsgebühren durch ein Inkasso Büro einziehen lassen.

§ 26 – Gesundheitsbestimmungen

1. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.
2. Die Lehrkraft darf Schüler*innen bei auftretenden Erkältungssymptomen, Übelkeit, Erbrechen etc. nach telefonischer Benachrichtigung der gesetzlichen Vertreter*innen nach Hause schicken.

§ 27 – Haftung

Eine Haftung bei Unfällen, sowie bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehen, besteht ausschließlich im Rahmen der bestehenden Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 28 - Hausordnung

Eine eventuell bestehende Hausordnung für das/die Unterrichtsgebäude der Musikschule ist Bestandteil dieser Schulordnung.

§ 29 – Elternbeirat

Zur Unterstützung der Musikschularbeit wird ein Elternbeirat gewählt.

1. Aufgaben

- 1.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in Musikschule und Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Insbesondere soll er Wünsche und Anregungen von Schülern und Eltern behandeln und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule einsetzen und zur Verbesserung der Schulverhältnisse beitragen.
- 1.2 Der Beirat vertritt die Interessen der Schüler*innen, gesetzliche Vertreter*innen und der Musikschule
- 1.3 Die Arbeit des Beirats findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Schulleitung und -verwaltung.

2. Mitglieder

2.1 Mitglieder des Elternbeirats sind 7 gewählte Vertreter aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter*innen und der volljährigen Schüler*innen, bzw. deren vertretungsberechtigte Elternteile.

2.2 Der Elternbeirat wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter.

2.3 Der Elternbeirat wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder eine(n) Vertreter(in) für den Musikschulbeirat.

3. Wahl und Wählbarkeit

3.1 Der Elternbeirat wird im zweiten Monat nach Schuljahresbeginn in einer Schulversammlung gewählt.

3.2 Stimmberechtigt sind die in der Schulversammlung anwesenden gesetzlichen Vertreter*innen und die volljährigen Schüler*innen der Musikschule. Für jeden Schüler*innen einer Familie kann nur eine Stimme abgegeben werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.

3.3 Wählbar sind die gesetzlichen Vertreter*innen der Musikschüler*innen oder die volljährigen Musikschüler*innen. Angestellte der Musikschule und Mitglieder des Vereins Musikschule Dreiklang können nicht gewählt werden.

3.4 Bei den volljährigen Musikschüler*innen im Alter von 18 bis 24 Jahren kann entweder der Schüler*innen selbst oder ein gesetzlicher Vertreter*in gewählt werden. Die Einigung wer sich zur Wahl stellt muß innerhalb der betreffenden Familie getroffen werden. Die Einigung wird durch die entsprechende Anwesenheit bei der Wahl dokumentiert. Kann keine Einigung erzielt werden, ist der volljährige Schüler*innen wahlberechtigt.

3.5 Nicht wählbar und wahlberechtigt sind Kursteilnehmer der Musikschule, da sie nur für einen begrenzten Zeitraum unterrichtet werden.

4. Einberufung und Durchführung der Sitzungen

4.1 Der Elternbeirat soll nach Bedarf im Einvernehmen zwischen Schulleitung und Elternbeirats-Vorsitzendem einberufen werden. Es muß mindestens 1 Sitzung jährlich abgehalten werden. Anzustreben ist dabei der Zeitraum bis zum 31.12. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift erstellt.

4.2 Der Elternbeirat muß einberufen werden, wenn der Schulleiter oder 3 Mitglieder dies beantragen.

4.3 Zur Sitzung gehörige Unterlagen sollen den Mitgliedern möglichst mit der Einladung übersandt werden.

4.4 Der Elternbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

4.5 Der Rechtsträger der Musikschule sowie der Schulleitung sind berechtigt, an den Sitzungen des Elternbeirats teilzunehmen.

§ 28 – Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.